

PRÜFUNGSORDNUNG / WEGLEITUNG

über die Abschlussprüfung «Branchenspezialist/in Früchte und Gemüse»

1 Allgemeines

1.1 Zweck der Prüfung

Angehende «Branchenspezialisten/innen Früchte und Gemüse» haben an der Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie über ein breites Basiswissen des Früchte- und Gemüsehandels verfügen und befähigt sind, in Bereichen des Einkaufs oder Verkaufs der Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche mitzuarbeiten.

Bei der Abschlussprüfung handelt es sich um einen brancheninternen Abschluss von SWISSCOFEL.

1.2 Berufsbild

1.2.1 Arbeitsgebiet

Branchenspezialisten/innen Früchte und Gemüse arbeiten im Grosshandel, Detailhandel, bei Verbänden, in landwirtschaftlichen Genossenschaften, Organisationen oder in der Gastronomie als Product Manager/in, Fachberater/in oder Rayonleiter/in in einer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelabteilung. Sie finden aber auch Anstellungen in der Verwaltung, in Verarbeitungsbetrieben oder als externe Berater/innen in Fachfragen des Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels.

1.2.2 Berufliche Handlungskompetenzen

Branchenspezialisten/innen Früchte und Gemüse:

- ... verfügen über ein breites Fachwissen einzelner Produkte
- ... sind in der Lage, Früchte, Gemüse und Kartoffeln in der Beschaffung, Lagerung, Aufbereitung bis hin zur Vermarktung der Produkte zu begleiten
- ... können ein saisonales, frisches und reichhaltiges Sortiment nach wirtschaftlichen, bedarfsorientierten und ökologischen Aspekten zusammenstellen, einkaufen und bewirtschaften
- ... verfügen über Grundkenntnisse zu Import- und Exportbestimmungen, Marktteilnehmenden, Handelsusancen, Preisbildungsmechanismen und gesetzlichen Vorschriften
- ... kennen die Organisationen und wichtigsten Akteure der Branche und der zuständigen Behörden

1.3 Trägerschaft

SWISSCOFEL, der Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels bildet die Trägerschaft.

2 Organisation

Das Fachzentrum Aus- und Weiterbildung ist zuständig für das Weiterbildungsangebot von SWISSCOFEL. In diesem Zusammenhang ist das Fachzentrum auch für die Planung, Durchführung und Abwicklung der Abschlussprüfung «Branchenspezialist/in Früchte und Gemüse» verantwortlich.

Das Fachzentrum Aus- und Weiterbildung:

- a. legt die Prüfungsgebühren fest
- b. setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest
- c. bestimmt das Prüfungsprogramm
- d. veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch
- e. wählt bei Bedarf die externen Expertinnen und Experten und bildet sie für ihre Aufgaben aus
- f. entscheidet über die Erteilung des Zertifikats
- g. behandelt Anträge und Beschwerden
- h. sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz
- i. kann administrative Aufgaben dem Prüfungssekretariat übertragen

3 Ausschreibung

Die Abschlussprüfung wird jeweils mit dem Hauptprogramm im November/Dezember durch SWISSCOFEL ausgeschrieben.

Die Ausschreibung orientiert über die Prüfungsdaten, die Gebühr, die Anmeldefrist sowie den Ablauf der Prüfung.

4 Zulassung

Zur Prüfung zugelassen wird, wer zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens seit einem Jahr in der Früchte- und Gemüsebranche tätig ist.

Empfohlen wird der Besuch von folgenden Kursen, die Bestandteil der Abschlussprüfung sind:

- ... Präsenzkurs Wareneingangskontrolle
- ... Warenkunde-Kurse (Präsenzkurs oder Webinar)
- ... E-Learning Import von Früchten und Gemüse
- ... E-Learning HACCP
- ... E-Learning Standards und Labels

5 Kosten

- 5.1 Kandidierende, die nach Ziff. 6.2 zurücktreten oder aus entschuldigen Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird eine Administrationspauschale von CHF 100.– in Rechnung gestellt.
- 5.2 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 5.3 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

6 Durchführung der Prüfung

6.1 Aufgebot

- 6.11 Eine Prüfung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 3 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen. Bei weniger Anmeldungen behält sich SWISSCOFEL vor, die Prüfung abzusagen oder zu verschieben.
- 6.12 Das Detailprogramm je Kandidat/in wird mindestens eine Woche vor der Prüfung per E-Mail versendet.

6.2 Rücktritt

- 6.21 Kandidierende ihre Anmeldung bis zum Anmeldeschluss ohne Kostenfolge zurückziehen.
- 6.22 Das Fernbleiben von der Prüfung ist nur bei ärztlich bescheinigter Krankheit, Unfall und anderen wichtigen Gründen erlaubt. SWISSCOFEL ist unverzüglich zu benachrichtigen. Zudem ist eine schriftliche Begründung (bei Krankheit oder Unfall inkl. Arztzeugnis) vorzulegen.

6.3 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 6.31 Eine Aufsichtsperson überwacht die Durchführung der schriftlichen Prüfungen.
- 6.32 Zwei Personen beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 6.33 Zwei Personen nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

7 Prüfung

Die Prüfung umfasst folgende Teile:

| Prüfungsteil | Zeit |
|--|------|
| Schriftlicher Teil ... Warenkunde Früchte ... Warenkunde Gemüse ... Warenbeschaffung inkl. Import ... Qualitätssicherung, Standards & Labels | 90' |
| Mündlicher Teil ... Warenkunde Früchte ... Warenkunde Gemüse ... Wareneingangskontrolle ... Qualitätssicherung, Standards & Labels ... Warenbeschaffung allgemein | 25' |

8 Kompetenzbereiche

Der/die Branchenspezialist/in Früchte und Gemüse verfügt über die nachfolgenden Kompetenzen. Diese sind prüfungsrelevant und können sowohl im mündlichen wie auch im schriftlichen Prüfungsteil abgefragt werden.

8.1. Warenkunde Früchte und Gemüse

... kann die nachfolgend aufgelisteten Produktgruppen in Bezug auf botanische Eigenschaften, Sorten, Anbau, Qualität, Warenpflege und Verwendungsmöglichkeiten unterscheiden:

- Stielgemüse und Hülsenfrüchte
- Blatt- und Blütengemüse
- Lagergemüse
- Schweizer Saisongemüse
- Fruchtgemüse
- Convenience
- Kräuter und Sprossen
- Pilze
- Kartoffeln
- Beeren
- Steinobst
- Trauben
- Exoten
- Kernobst
- Bananen
- Agrumen

8.2. Warenbeschaffung

- ... kennt die wichtigsten Informationsquellen für den Früchte- und Gemüsehandel bezüglich Warenbeschaffungsgrundlagen
- ... kennt die verschiedenen Provenienzen der Ware
- ... kann ein Lieferantennetzwerk managen und pflegen
- ... kann ein saisonales, frisches und reichhaltiges Sortiment nach wirtschaftlichen, marktorientierten und ökologischen Aspekten einkaufen und bewirtschaften
- ... kennt die Bewirtschaftung und Lagerhaltung sowie deren Möglichkeiten für die jeweiligen Produkte

8.3. Qualitätssicherung, Standards & Labels

- ... kennt die Zusammenhänge im Bereich Qualitätssicherung und kann entsprechend einschätzen, welche Gesetze und Regeln es zu beachten und umzusetzen gilt
- ... kennt die QS-Vorgaben betreffend Einkauf, Beschaffung und Bewirtschaftung
- ... kennt die Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit und die damit verbundenen Prozessrisiken (HACCP)
- ... informiert sich zu Neuerungen im Bereich Produkteigenschaften, Qualität, Umwelt, Anbau
- ... kennt die Standards der guten Agrarpraxis, Herkunftslabels und Sozialstandards
- ... kennt die wichtigsten Anbaustandards (Bio, Demeter, Konventionell, IP)

8.4. Wareneingangskontrolle

- ... kennt den betrieblichen Wareneingangsprozess und kann ihn praktisch anwenden
- ... kennt die Anforderungen an den Arbeitsplatz und die Infrastruktur
- ... kennt die Qualitätsnormen, Vorschriften und Handelsusancen für Früchte, Gemüse und Kartoffeln
- ... ist in der Lage eine korrekte Beanstandung mit allen Informationen bei Lieferanten anbringen
- ... weiss, wie eine Expertise angefordert werden kann

9 Beurteilung und Notengebung

9.1 Allgemeines

- 9.11 Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt nach der schweizerischen Notenskala mit den Noten 1 bis 6. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 9.2 der Prüfungsordnung.

9.2 Beurteilung

- 9.21 Die mündliche und die schriftliche Prüfung werden mit Zehntelnoten nach Ziff. 9.11 bewertet.
- 9.22 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus der mündlichen und der schriftlichen Prüfung. Sie wird auf eine Zehntelnote gerundet.

9.3 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 9.31 Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt
- 9.32 Kein Prüfungsteil darf tiefer als 3.0 liegen
- 9.33 Die Experten entscheiden allein aufgrund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zertifikat «Branchenspezialist/in Früchte und Gemüse»
- 9.34 Das Fachzentrum Aus- und Weiterbildung stellt den Kandidierenden ein Zertifikat über die Prüfung aus.

10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Fachzentrum Aus- und Weiterbildung in Kraft.

11 Erlass

Bern, 23. Januar 2024

SWISSCOFEL



Martin Farner
Präsident



Christian Sohm
Direktor